

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

102 (2.4.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 fr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Mallisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 102.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [2. April.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihlein, Kuenzer, Mathy, Hindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Mallisch und Vogel.

47te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Motion des Abg. Martin.

(Schluß.)

Werfen wir einen Blick über unser Land, so finden wir Gegenden, wo der Wiesenbau einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat; man findet dieses vorzüglich in den engen Thälern, wo die Besitzungen meistens in geschlossenen Gütern bestehen, die entweder eigene Quellen haben, oder so gelegen sind, daß die Eigenthümer ohne großen Kostenaufwand eine besondere Ausleitung aus dem Thalbache bewerkstelligen konnten.

Man findet ferner die guten Wässerungs-Einrichtungen da, wo die Genossenschaft nicht zahlreich, folglich eine Verständigung weniger schwierig, eine Vereinigung eher möglich gewesen ist.

Ausnahmsweise erblicken wir auch in einigen Bezirken des ebenen Landes ganze Gemarkungen mit den schönsten Wiesenflächen und vortrefflicher Bewässerung. Manche Gemeinde des Oberrheinkreises verdankt ihren Wohlstand dem verbesserten Wiesenbau. Die Hauptstadt steht als rühmliches Beispiel voran.

Der erfreuliche Anblick dieser Wiesenfluren belehrt uns, daß eine gütliche Uebereinkunft zwischen intelligenten Besitzern, oder eine weise Veranstaltung der Gemeindevorsteher hier vorgewaltet habe.

Im Seekreise dagegen und in den sonst so fruchtbaren Rheinebenen des Mittel- und Unterlandes findet sich manche große Wiesenfläche, auf welcher nur wenig und mitunter schlechtes und saures Futter wächst, während sie sich mit geringem Aufwand in fruchtbare Wiesen, in Wiesen, deren Ertragsfähigkeit verdoppelt, ja verdreifacht werden könnte, verwandeln ließe.

Bernehmen wir, was zur Bestätigung des Borerwähnten selbst ein auswärtiger Schriftsteller über Badens Wiesen sagt, Dr. Alexander v. Lengercke, Professor der Landwirth-

schaft in Berlin, bemerkt in seinem Werke über den praktischen Wiesenbau S. 8 darüber folgendes:

„Im Ganzen ist dermalen der Stand der Wiesenwirthschaft kein lobenswerther; namentlich wird die Bewässerung der Grasländer vernachlässigt; häufig noch findet man Wiesen in stark abfallenden Thalflächen ihrem natürlichen Zustande völlig überlassen; wie viel mehr dann die ungleich schwieriger zu einer vollständigen Bewässerung einzurichtenden horizontal- und tiefliegenden Wiesenstrecken, an denen namentlich die Rheinebene so reich ist; indessen machen auch hier einzelne Landestheile rühmliche Ausnahmen. Einen wahren Schatz an Wiesen mit reicher Wässerung und dem üppigsten Graswuchs besitzt vor allen der Oberrheinkreis.“

Frägt man nach der Ursache, warum die Verbesserungen nicht allermächtig ausgeführt werden, warum sie unterbleiben in einem Lande, welches so fruchtbar, und sonst so herrlich angebaut ist, in welchem die Hauptbedingungen zu einer Wiesenkultur, gutes Wasser und hinlängliches Gefäll, vorhanden sind, so ergibt sich, daß die Hindernisse keineswegs in der Natur des Bodens, oder in Unkenntniß der Bevölkerung, sondern daß sie nur in der Unzulänglichkeit der Kraft des Einzelnen zu suchen sind.

Die Wiesenkultur fordert große Entwässerungen und Bewässerungen, deren Ausführung dem Einzelnen selten möglich ist, er stößt auf hundert Hindernisse, sowohl wenn er das Wasser ableiten, als wenn er es zuleiten will.

Damit Sie diese Hindernisse kennen lernen, lassen Sie mich einige derselben näher bezeichnen.

Hat gegenwärtig auch ein Landwirth den besten Willen und die erforderlichen Kenntnisse, um eine kunstgerechte Wässerung auf seinen Wiesen anzulegen, so ist er es in der Regel nicht im Stande, weil zu seiner Aulage die Zustimmung und Mitwirkung der Wiesengenossen nicht erlangt werden kann, oder wenn er auch die ganze Genossenschaft für sein Vorhaben gewinnt, so findet sich Niemand,

der die Leitung der Ausführung übernimmt, die Kosten vorschießt, oder deren Repartition und Einzug besorgt, denn Jedermann scheut die Mühe und den Zeitaufwand, die mit einem solchen Geschäft verbunden sind.

Wenn aber auch alle Eigenthümer einer zu kultivirenden Wiesenflur unter sich einig sind über die Art und Weise, wie die Wässerungsanlage ausgeführt und wie die Kosten aufgebracht werden sollen, so tritt ein anderer Wiesenbesitzer auf, und behauptet ein ausschließendes Wässerungsrecht zu haben, oder ein Müller oder anderer Wasserwerksbesitzer gestattet die Ausleitung des Wassers nicht, ungeachtet weder für die Wiese des Einen noch für das Werk des Andern die ganze Wassermasse erforderlich ist.

Gesagt aber auch, die einig gewordene Genossenschaft sei in dem Gebrauche des Wassers durch keine Berechtigung und durch keine Einsprache Anderer gehindert, es tritt aber der Fall ein, daß sich die Anlagen der Entwässerung oder Bewässerung, um zweckmäßig und nicht allzu kostspielig zu werden, auf fremdes Eigenthum erstrecken sollen, so können sie nicht veranstaltet werden, sei es, weil gar keine Einwilligung des fremden Besitzers zu erlangen ist, oder weil ein unerschwinglicher Preis für das Zugeständniß, beziehungsweise die Abtretung des Grundes und Bodens gefordert wird.

Bisweilen hindert noch eine Weideberechtigung oder eine Weggerechtigkeit die Ausführung. Kurz, es treten dem Einzelnen so viele Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg, daß er in seinem Eifer abgekühlt und seine gute Absicht vereitelt wird, noch ehe er zum Werke schreitet.

Es ist mir sogar ein Fall bekannt, daß ein das Wasser vergiftendes Pochwerk, welches mit keiner Einrichtung zur Ablagerung des schädlichen feinen Sandes versehen ist, die Fruchtbarkeit eines ganzen Wiesenthales geschmälert hat.

Es kann sich endlich noch ergeben, und ist bei dem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zu besorgen, daß eine bereits zu Stande gekommene Wässerungsanstalt wieder eingeht, weil Einzelne der gleichmäßigen Ausleitung des Wassers zuwider handeln, oder der Unterhaltung der Anlage sich zu entziehen suchen.

Mit solchen Hindernissen, meine Herren, hatten Diejenigen zu kämpfen, welche die Lust anwandte, Verbesserungen auf einzelnen Wiesen vorzunehmen. Solche Hindernisse sind die Ursache, daß noch so viele schlechte Wiesenfluren, ja sogar Sumpfstrecken in unserm sonst so fruchtbaren Lande anzutreffen sind.

Von manchem jetzt unfruchtbaren Gelände könnte durch eine zweckmäßige Kultur ein bedeutender Ertrag erzielt, und manche bisher mittelmäßige Wiese durch eine kunstgerechte Wässerungsanlage in eine gute umgeschaffen werden.

Welchen beträchtlichen Nutzen solche Bewässerungsanlagen bewirken können, will ich Ihnen in einigen Beispielen zeigen.

Die Gemeinde Steinsfurth im Amte Sinsheim und die Gemeinde Hockenheim im Amte Schwesingen haben angefangen, kunstgerechte Wässerungen herzustellen.

In Steinsfurth erstreckte sich die neue Wässerungsanlage auf 150 Morgen und kam auf 1400 bis 1500 fl. zu stehen, eine Summe, die nach der Berechnung von Sachverständigen der einjährige Mehrbetrag an Heu und Dohnd wieder einbringt, und in der Preiserhöhung des Bodens bereits zehnfach ersetzt worden ist.

In Hockenheim stellte sich der Kostenaufwand zwar bedeutend höher, weil wegen der ebenen Fläche und der darin befindlichen Vertiefungen ein künstlicher Rückenbau in Ausführung kommen mußte, da eine Ueberrieselung sonst nicht zu bewirken war. Von den in Angriff genommenen 3000 Morgen ist die Vorauslage zu 30 fl. berechnet und beträgt daher 90,000 fl. Die Preiszunahme der Wiesen soll jetzt schon auf 150 fl. per Morgen ansteigen, folglich hat sich bereits eine Vermehrung des Kapitalwerths von 450,000 fl., und nach Abzug des Kostenaufwands ein reiner Gewinn von 360,000 fl. ergeben.

Ueberraschende Resultate der Verbesserung auf beiden Gemarkungen!

Solche Beispiele sind zu sprechend, um nicht zur Nachahmung aufzumuntern, sie finden sich aber zur Zeit nur selten in unserm Lande, weil sie noch nicht von einem Gesetze begünstiget sind.

Die großherzoglich hessische Regierung hat unterm 7. Oktober 1830 ein Wiesenkulturgesetz erlassen, welches bereits eine solche Reihe von Verbesserungen zur Folge gehabt hat, daß nach den in meiner Hand befindlichen Belegen nur in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen die dadurch geschaffene Erhöhung des Bodenwerths über Abzug alles Kostenaufwandes zu 2 Millionen Gulden angeschlagen wird.

Wenn wir somit hinklicken auf die guten Erfolge der ausgeführten Wiesenkulturen, wenn wir dabei erwägen, wie günstig unser Vaterland in Beziehung auf Fruchtbarkeit und Hülfquellen von der Natur bedacht ist, so dürfen wir mit gutem Grunde von einer Maßregel, welche die Wiesenkultur befördert, bedeutende Resultate erwarten.

Nach den statistischen Notizen von Heunisch beträgt das Wiesenareal im Großherzogthum 423,000 Morgen ohne die Almendwiesen. Wie viele Tausende dieser Morgen möchten wohl nach den bereits gemachten Erfahrungen durch vorzunehmende Kulturen in ihrer Ertragsfähigkeit und somit auch in ihrem Grundwerth auf's Doppelte gebracht werden können?

Es steht uns hiernach eine Vermehrung des Nationalvermögens in Aussicht, die ich nicht in Zahlen auszudrücken mir getraue, um mich nicht dem Vorwurfe auszusetzen, allzu sanguinische Hoffnungen zu erregen.

Sie bewilligen alle Landtage eine bedeutende Summe zu Prämien für Diejenigen, welche Lust haben, Schätze im Schooß der Erde aufzusuchen.

Hier, meine Herren, liegt der Schatz von Millionen beinahe zu Tage, und wir sollten noch zaudern, ihn zu erheben?

Mit meiner Motion verlange ich keine Prämie, keine Geldverwilligung, ich verlange nur Ihre Bestimmung zu der Bitte um ein Gesetz.

Ein Gesetz, welches, ohne im Mindesten die Rechte Einzelner, namentlich die der Wasserwerksbesitzer zu kränken, somit, ohne auf die Industrie nachtheilig einzuwirken, die Mittel zur Hand gibt, die bezeichneten Hindernisse der Wiesenkultur aus dem Wege zu räumen, ein Gesetz, ähnlich denjenigen, wie deren mehrere unserer Nachbarstaaten mit bewährtem Erfolge eingeführt haben.

Ich habe Ihnen als ein solches bereits das großherzogliche Gesetz vom 7. Okt. 1830 genannt.

Ein ähnliches Gesetz erließ die kurfürstl. hessische Regierung unterm 24. Oktober 1834. Preußen und Nassau hatten früher schon Wiesenkulturgesetze.

Württemberg hat im Januar vorigen Jahres einen Entwurf zu einem solchen Gesetze veröffentlicht, der auf dem nächsten Landtage den Ständen vorgelegt werden soll. Auch Frankreich ist mit einem Gesetze beschäftigt, welches große Entwässerungen und Bewässerungen zu befördern den Zweck hat.

Sie sehen also, meine Herren, daß rings um uns her das gleiche Bedürfniß rege geworden ist.

In unserem Lande hat zwar der landwirthschaftliche Verein seit seinem Bestehen viele Vorurtheile des Landmanns beseitigt, und zu einer Menge Verbesserungen Anlaß gegeben, und obwohl er, besonders in der letztern Zeit, durch seine mehr auf's Praktische gehende Richtung für die Wiesenkultur wohlthätig gewirkt hat, so ist er doch nicht im Stande, ohne die Hilfe eines Gesetzes dem besagten

Kulturzweig eine seiner Wichtigkeit entsprechende Aufnahme zu verschaffen.

Auch die Bezirksbeamten, seither überladen mit Rechtsgeschäften, konnten für die Landwirtschaft nur selten Etwas thun. Ohnehin waren keine wiesenbaukundigen Leute vorhanden.

Durch die in Aussicht stehende Trennung der Justiz von der Administration werden nun die ausschließlich mit der letzteren beschäftigten Lokalbeamten in die Lage versetzt, auch den Anforderungen guter Volkswirtschaft Genüge zu leisten.

In den öffentlichen Dienst ist ein Wiesenbaumeister aufgenommen worden, welchem der landwirthschaftliche Verein mehrere fähige junge Leute aus verschiedenen Landestheilen als Schüler beigegeben hat.

Durch die zu erwartende Errichtung von Ackerbauschulen wird die Zahl wiesenbaukundiger Leute vermehrt.

Es ist also die Bahn für eine schnelle Wirksamkeit eines Wiesenkulturgesetzes gebrochen, die um so weniger ausbleiben wird, als es schon in den meisten Fällen genügen dürfte, daß das Gesetz nur gegeben sei, um ohne Anwendung eines Zwangs als Anleitung für ein planmäßiges Verfahren und als Stütze bei der Ausführung zu dienen.

Ein solches Gesetz war nicht an der Zeit, so lange noch der Grund und Boden des badischen Bürgers beschwert war mit den Leibeigenschaftsabgaben, den Gülten und Zinsen, mit Drittelspflicht und Handlohn, mit der Zehnt- und Frohndpflicht, und so lange der Lehenspflichtige des fortwährenden Besitzes nicht versichert war; in jener Zeit konnte man nicht erwarten, daß Vieles zur Verbesserung eines solchen Besitzthums geschehen werde, wenigstens nicht zu den Verbesserungen, die nur mittelst einer bedeutenden Vorkauslage zu erzielen sind.

Seit nun aber die Fesseln der Dienstbarkeit und Hörigkeit gesprengt sind, seitdem eine weise Gesetzgebung, erkennend die Bedürfnisse der Zeit, den Grund und Boden des badischen Landwirths frei gemacht und demselben den vollen Ertrag der Ernte gesichert hat, seitdem, meine Herren, hängt der Eigenthümer mit verdoppelter Liebe an seinem Grundstück, seitdem hegt er den Wunsch, dasselbe zu verbessern, seitdem ist er geneigt, vorschüssliche Verwendungen zu machen.

Ich glaube nun genügend bargehan zu haben, wie nützlich, wie nothwendig, wie zeitgemäß für unser Vaterland ein Gesetz über Wiesenkultur sei, und ersuche Sie, meine Herren, somit dem Antrage:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Entwurfs zu einem Wiesenkulturgesetz zu bitten.“

Ihre Zustimmung zu geben. Von speciellen Vorschlägen für den Inhalt des Gesetzes glaube ich um so mehr Umgang nehmen zu können, als das großherzogliche und das churfürstlich hessische Gesetz, nicht minder der königlich württembergische Entwurf die hierher gehörigen Bestimmungen ausführlich enthalten, und das erstere in der Anwendung sich bereits als vorzüglich bewährt hat.

In diesen Gesetzen ist für jede Abtretung volle Entschädigung zugesichert, sie sind überhaupt in allen ihren Bestimmungen auf Recht und Billigkeit gestützt. Auch Badens Regierung wird kein Gesetz vorlegen, und Badens Kammern werden keinem ihre Zustimmung geben, wenn dasselbe nicht auf diesen Grundpfeilern ruht, denn nur ein solches kann von Dauer sein, nur ein solches wirken für des Volkes Wohl.

48ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Carlsruhe, den 1. April 1844. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Niemand.

Hundt übergibt eine Dankadresse vieler Bürger des Amtsbezirks Oberkirch, worin sie der Kammer für ihre „wackere Haltung und Vertheidigung der verfassungsmäßigen Rechte“ ihren Dank aussprechen.

Der Uebergerber bemerkt dazu: Meine Herrn! Die in der Adresse unterzeichneten 232 Bewohner des Renchthales — der Wiege unserer Verfassung — drücken dieser hohen Kammer ihren Dank über ihre bisherige Festigkeit in Vertheidigung unserer verfassungsmäßigen Rechte aus. Sie hegen die Erwartung, daß die hohe Kammer unablässig bemüht sein werde, die durch die Verfassung uns zugesicherten weiteren Rechte zu erringen. Wer die biedern Bewohner des Renchthales, ihre Redlichkeit und ihre aufrichtige Liebe zu unserer Verfassung näher kennt, der weiß auch, daß dieser Dank aufrichtig und kein leeres Wortgespränge ist. Wenn wir uns auch gerne bescheiden, diesen Dank in dem Maße, wie er hier gezollt wird, in Anspruch nehmen zu können, so mag er uns doch als ein Fingerzeig dienen, was wir daran noch abzuverdienen haben. Jedenfalls werden ihn die Bewohner des Renchthales in unser Rechnungsbuch eintragen.

Böhme übergibt eine Petition der Gemeinden Rusbach, Brigach, St. Georgen und Peterzell, um Entschädigung für die Offenhaltung der Landstraßen im Winter.

Das Präsidium zeigt folgende Commissionswahlen an:
Für Begutachtung 1. des Gesetzentwurfs über die Ver-

fahrung der Staatspapiere: Vogelmann, Lenz, Schaaff, Goll, Weller;

2. des Gesetzentwurfs über den Termin der Anmeldung für Aufhebung alter Abgaben: Baum, Reichenbach, Fauth, Junghanns, Hägelin;

3. der Motion des Abg. v. Isstein über Geschworenengerichte: Leiblein, Sander, Nombride, Buhl, Weller;

Ueber den Titel 1 bis 24 des Strafprocesses haben ihre Berichte übergeben: die Abgeordneten Weller, Leiblein, Hecker, v. Stockhorn und Weizel; über den Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung betr., Böhme und Weller.

Die Tagesordnung führt auf Erstattung 1. des Berichts des Abg. Köffler über das Budget des Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

2. der Berichte der durch die Abg. Sander und Schaaff vertretenen Abtheilungen der Commission zur Begutachtung der Vorlage, die Mainneckareisenbahn betr.

Der Bericht des Abg. Sander stellt folgenden Antrag: in einer Adresse an die Gr. Regierung zu erklären:

„Die zweite Kammer ist der Ueberzeugung, daß der über die Herstellung einer gemeinschaftlichen Eisenbahn zwischen Frankfurt und Heidelberg abgeschlossene Staatsvertrag vom 25. Februar 1842 mit Nebenverträgen der Zustimmung der Kammern zu seiner Rechtsgiltigkeit bedarf und verlangt daher die Vorlage dieses Staatsvertrags zum Zwecke ihrer Zustimmung, und nicht zur bloßen Kenntnignahme. Dabei erklärt sie, daß sie diesem Staatsvertrag keine rechtsverbindliche Kraft für das Land zuzuerkennen vermöge, so lange solcher nicht die Zustimmung der Kammern im verfassungsmäßigen Weg erhalten hat.

Der Bericht des Abg. Schaaff, erstattet im Namen derjenigen Fraktion der verstärkten Commission, welche nicht der Ansicht ist, daß eine Reclamation der Verträge zur ständischen Zustimmung begründet sei, nachdem diese Zustimmung schon in der Vollmacht vom 6. September 1842 läge, führt zuerst aus, daß die Macht der Umstände zum Verlassen der Basis der Uebereinkunft vom 10. Jan. 1838 genöthigt habe, und unterwirft sodann die neuen Verträge einer ausführlichen Beurtheilung, vom staatsrechtlichen, volkswirtschaftlichen, finanziellen und strategischen Gesichtspunkt aus. Nachdem dabei insbesondere auch dargegan wird, daß die Interessen Mannheims als Handelsplatz durch die vermittelnde Bahnlinie über Kadenburg vollkommen gewahrt seien, während diese Stadt durch den begünstigten Lokalverkehr gewinnen müsse, wird schließlich bemerkt:

„Die Betrachtungen über vorliegende Staatsverträge

haben uns zu der Ueberzeugung geleitet, daß die Regierung bei deren Unterhandlung mit großer Umsicht zu Werke gegangen, zu der Ueberzeugung, daß durch deren Abschluß, bei möglichster Schonung von Lokal- und Sonderinteressen, das wahre Beste des Landes erreicht werden wird. Die Regierung hat durch die Verabredungen in den Verträgen vom 25. Februar 1843 die mit der Adresse vom 6. September 1842 ihr durch die Stände vertrauensvoll gewährte Vollmacht vollzogen, und wir laden Sie ein, meine Herren, dieses durch eine Erklärung zu Protokoll anzuerkennen. Dabei stellen wir mit Bezug auf die Ausführung in §. 11 den weiteren Antrag, daß es der hohen Regierung gefällig sein möge, zu untersuchen, ob es nicht rathsam sein dürfte, den Mannheimer Bahnhof mit dem Rheinhafen in Verbindung zu setzen.

Durch den ersten Beschluß erhalten auch die Petitionen der Städte Weinheim und Ladenburg, dahin gerichtet:

„Die Kammer möge, das Interesse Aller berücksichtigend, die vertragsmäßig festgesetzte Bahnrichtung billigen und der Regierung in Ausführung derselben die nöthige Unterstützung gewähren“

gleichzeitig die entsprechende Erledigung.

Die Besorgnisse der Petition der Gemeinde Seckenheim, daß die Ueberbrückung des Neckars bei Ladenburg, Behufs des Eisenbahnbaues eine den Petenten nachtheilige Rectification des Neckars nöthig mache, sind ungegründet, indem nach Versicherung der Regierungskommission eine solche Rectification nicht nöthig ist und nicht beabsichtigt wird.

Der Berichterstatter bemerkte noch bei Uebergabe des Berichts, daß der Abg. Knapp, obwohl Mitglied der Commissions-Fraktion, welche er vertrate, doch der Meinung sei, daß man beim Abschluß der Verträge von der Bestimmung der gleichen Spurweite der Neckar-Main-Bahn mit der badischen Landesbahn nicht hätte abgehen sollen, und daß dieser Abgeordnete sich vorbehalten habe, seine Ansicht bei der Diskussion in der Kammer seiner Zeit zu begründen und einen Antrag daran zu knüpfen.

Der Voraussdruck sämtlicher Berichte wird beschlossene.

Der Abg. Schaaff berichtet ferner über den Gesetzesentwurf, die Verjährung der Staatspapiere betr.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Erstattung folgender Petitionsberichte:

Der Abg. Bissing berichtet über die Bitten:

1. Der Gemeinde Iphenheim und 8 umliegender Orte, wegen Errichtung einer Apotheke im ersten Orte. Diese Bitte wurde bereits auf den Landtagen von 1837 und 1840 eingereicht und jedes Mal dem Gr. Staatsministerium überwiesen, welches sich indessen nicht veranlaßt gefunden hat,

auf das Gesuch einzugehen, deshalb trägt, neben den Gründen, welche für die Berücksichtigung der Bitte selbst sprechen, die Commission, in Anbetracht der nachgewiesenen Ent-
hörung von Seiten des Staatsministeriums „auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium“ an. Der Abg. Bosselt stellt den Antrag auf Uebergang auf Tagesordnung. Dieser wird nach einer längern Diskussion, an welcher, außer dem Berichterstatter, die Abg. Baum, Knapp, Hecker, Fauth, v. Ihstein, Jungmanns, Rindeschwender und Kettig Theil nehmen, verworfen, und der Commissionsantrag angenommen.

2. Der Einwohner zu Allmühl wegen Uebernahme der Lehrerbefoldung auf die Staatskasse oder Aufhebung ihrer Schule.

Aus den Akten, welche der Commission von dem Ministerium des Innern mitgetheilt worden, erhellt, daß der Beitrag, welchen die Einwohner von Allmühl für ihre Schule zu leisten haben, nach dem Gesetz von 1835 von der Regierung des Unterheinkreises normirt wurde; derselbe besteht in 44 fl. 48 kr. und der Staatsbeitrag in 15 fl. 12 kr. Da die Petenten gegen diesen Beschluß bei den höheren Staatsstellen sich nicht beschwert haben, so findet sich die Commission nicht veranlaßt, auf das Materielle der Petition weiter einzugehen und schlägt Tagesordnung vor, welche angenommen wird.

3. Des Rathschreibers Sautter zu Käferthal um authentische Interpretation der §§. 11 und 27 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Der von dem Petenten in Zweifel gezogene Ausdruck bezieht sich offenbar nur auf das Dienstatte; freilich hätte man ihn wie in §. 17 der Gemeindeordnung geben können, allein man ging hier wahrscheinlich von der Ansicht aus, daß der überall und namentlich in allen Collegien anerkannte Sprachgebrauch keine zweifache Deutung zulasse. In gleicher Weise muß auch der ähnliche Ausdruck im §. 137 der Gemeindeordnung verstanden werden. Dasjenige Mitglied des Gemeinderaths und Ausschusses, welches am meisten Erfahrung besitzt, also das im Dienste älteste — und dasjenige Mitglied, bei welchem sich das Vertrauen der Mitbürger in der neuesten Zeit ausgesprochen hat — also das im Dienst jüngste — sind nach der Ansicht des Gesetzgebers die geeignetsten Urkundspersonen. Wenn auch wohl in einzelnen Gemeinden bei Anwendung der Paragraphen Verschiedenheit der Ansichten entstanden ist, so wird doch nie eine Staatsstelle dieselben so interpretirt haben, daß das an Jahren älteste Mitglied zu verstehen sei; zudem sind durch das verdienstvolle Werk des Ministerialraths Christ derartige Zweifel hinlänglich gelöst. Aus diesen

Gründen trägt die Commission auf Uebergang zur Tagesordnung an, welchen die Kammer auch beschließt.

Der Abg. P o s s e l t berichtet über die Bitte mehrerer Bürger aus 7 Gemeinden des Amtes Stühlingen, um Verbot gegen das Brennen der Früchte und Kartoffel zu Branntwein; obgleich die Commission wegen des Hauptbegehrens der Petenten Tagesordnung vorschlagen zu müssen glaubt, so stellt sie dennoch den Antrag, diese Petition dem Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen, die Regierung möge forthin und unausgesetzt diesem hochwichtigen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich die Polizeibehörden zur genauen Ueberwachung der bestehenden Verordnung anhalten. Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

Der von von dem Abg. Welcker vorgeschlagenen Zusatz, „die Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht die Beschränkung des Branntweinverkaufs im Kleinen dazu beitragen würde, dem Uebel zu steuern,“ — wird ebenfalls angenommen.

Der Abg. F a u t h berichtet über die Bitten

a. des Handelsstandes von Freiburg, b. des Handelsstandes von Heidelberg, c. der Handelskammer von Konstanz, d. mehrerer Kaufleute von Salem, Meersburg, Markdorf und Heiligenberg, e. mehrerer Gewerbetreibenden und Landwirthe von Löffingen, f. des Junftvorstandes der Glaser, Schreiner und Schlosser von Schönau, g. mehrerer Handels- und Gewerbsleute von Achern, die Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung betreffend; h. des Handelsstandes von Rastatt, den Besuch des Rastatter Wochenmarktes durch auswärtige Kaufleute betreffend.

Ueberzeugt von der Zweckmäßigkeit einer neuen Gewerbeordnung und der Nothwendigkeit, dadurch einem lange gefühlten Bedürfnis abzuhelfen, wozu durch die Motionsbegründung des Abg. Kettig in der 19. öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 1842, worauf sich auch mehrere Petitionen bezogen haben, bereits Anlaß gegeben ist, — stellt die Commission den Antrag, es möchten die vorliegenden Petitionen nebst diesem Berichte und der Motionsbegründung des Abg. Kettig von 1842 nach S. 56 b. der Geschäftsordnung als eine Bitte um ein Gesetz über eine neue Ge-

werbeordnung angesehen und die Form der Berathung beschlossen werden, welche auf den Vortrag einer Motion statt findet. Die Kammer beschließt, den Gegenstand als Motion zu behandeln und die erwähnten Materialien zur geschäftsordnungsmäßigen Berathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Der Abg. R i c h t e r berichtet 1. über die Beschwerde des Hauptlehrers Mößner zu Wöppingen, wegen verschiedener Bedrückungen. Da es sich hierbei um reine Privatrechtsangelegenheiten handelt, welche die Gerichte theils erledigt haben, theils erledigen werden, wenn sich der Petent an die competente Stelle wendet, also der Gegenstand nicht zur Cognition der Kammer gehört, so schlägt die Commission Uebergang auf Tagesordnung vor, welcher angenommen wird.

2. Ueber die Bitte des Gg. Ad. Bachert von Strümpfelbrunn, um Anweisung des Amtes Reudenau, die Klage des Petenten gegen Math. Jhrig, wegen Erfüllung eines Hausverkaufs von vorn zu verhandeln. Da hier eine reine Rechtsfrage vorliegt, welche, wie der Bittsteller selbst anführt, rechtskräftig entschieden ist, so trägt die Commission auf Tagesordnung an, welche angenommen wird.

3. Ueber die Bitte des Gemeinderaths zu Schwerzen, die Heimathsansprüche des Thom. Nägele an die Gemeinde Schwerzen betreffend, insbesondere um gütige Verwendung in dieser Sache bei dem hohen Staatsministerium. Indem die Commission nach genommener Einsicht der bezüglichen Akten nirgends einen Grund zur Beschwerde gegen die abweisenden Erkenntnisse der Großh. Verwaltungsstellen findet, so schlägt sie den Uebergang auf Tagesordnung vor, welcher angenommen wird.

Schluß der Sitzung.

Tagesordnung auf Donnerstag den 11. April, Vormittags 9 Uhr.

1. Bericht des Abg. J u n g h a n n s über den Gesetzentwurf, den Termin zur Anmeldung für Aufhebung alter Abgaben betreffend.

2. Diskussion über den Bericht des Abg. S c h a a f f, den Gesetzentwurf, die Verjährung der Staatspapiere betr.